bwDigiRecht
Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre

Aufbewahrung, Einsichtnahme und rechtliche Mittel bei digitalen Prüfungen

Eine Handreichung der Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre bwDigiRecht

Martin Drossos, Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen für die analoge Einsichtnahme und Aufbewahrung 3
2. Regelungscharakter der Prüfungsergebnisse 5
3. Prüfungsumfang 5
4. Transfer auf elektronische Prüfungen 6
4.1. Mitteilung im hochschulinternen Online-Portal und elektronische Kommunikation 6
4.2. Prüfungsumfang bei digitalen Prüfungen 8
5. Empfehlung 8
6. Literaturverzeichnis 10

Aufbewahrung, Einsichtnahme und rechtliche Mittel bei digitalen Prüfungen[1]

Martin Drossos (bwDigiRecht), Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 06.02.2025

Diese Handreichung untersucht die rechtlichen Grundlagen für die Aufbewahrung und Einsichtnahme bei digitalen Prüfungen. Sie analysiert zudem den Regelungscharakter der Prüfungsergebnisse und klärt den Prüfungsumfang sowohl im Vorverfahren als auch vor Gericht. Zunächst werden analoge Prüfungen betrachtet, um die gewonnenen Erkenntnisse abschließend auf digitale Prüfungen zu übertragen.

1. Rechtsgrundlagen für die analoge Einsichtnahme und Aufbewahrung

Das **Recht einer analogen Einsichtnahme** in Prüfungsakten ergibt sich nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG.[2] Dieses Recht kann die geprüfte Person außerdem isoliert gerichtlich durchsetzen, um substantiierte Einwendungen gegen die Prüfungsbewertung zu erheben.[3] Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG Freiburg) leitete das Recht auf Akteneinsicht in diesem Kontext unmittelbar aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG her;[4] in der Rechtliteratur wird vertreten, dass sich hieraus lediglich die Modalitäten des Akteneinsicht ergeben.[5] Teilweise wird auch vertreten, dass die Hochschulen verpflichtet sind, Regelungen zur Akteneinsicht in ihren jeweiligen Prüfungsordnungen festzulegen,[6] sodass sich hieraus die Modalitäten ergäben. Beispielsweise weist § 32 Abs. 3 JAPrO für die Universitätsprüfung im Rahmen der Universitätsprüfung der Ersten juristischen Prüfung die Regelung des Einsichtsrechts den Universitäten zu. Unabhängig von der konkreten Rechtsgrundlage und des Charakters des § 29 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG lässt sich festhalten, dass ein Recht auf Akteneinsicht der geprüften Person existiert und dieses isoliert durchsetzbar ist. Die Frage nach der **Dauer der Akteneinsicht** kann nicht allgemein beantwortet werden: Das VG Freiburg hielt im Einzelfall angesichts eines großen Umfangs des zu sichtenden Akteninhalts eine Frist von mindestens zwei Monaten für angemessen.[7] Je nach Umfang des zu sichtenden Inhalts kann die Frist sich daher im Einzelfall kürzer oder länger ausgestalten.

---

[1] Die hier zitierte Online-Literatur wurde zuletzt am 05.02.2025 aufgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.
[2] BVerwG, v. 09.10.2012 - 6 B 39.12, Rn. 5.
[3] VG Berlin, v. 25.07.2018 - 12 L 214.18, Rn. 5.
[4] VG Freiburg (Breisgau), v. 21.10.2015 - 1 K 2020/13, Rn. 14.
[5] *Fischer/Dieterich*, in: Münch. Prozessformularbuch Verwaltungsrecht, Rn. 7.
[6] *Pautsch/Lackner*, Kompendium Hochschul- und Wissenschaftsrecht, S. 164.
[7] VG Freiburg (Breisgau), v. 21.10.2015 - 1 K 2020/13, Rn. 21.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist für die Einsichtnahme **Art. 15 DSGVO** maßgeblich, der ein **Auskunftsrecht der betroffenen Person** normiert: In einer berufsbezogenen Prüfung stellen sowohl die unter einer Kennziffer angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen, als auch die zugehörigen Gutachten der prüfenden Personen jeweils ihrem gesamten Inhalt nach personenbezogenen Daten der geprüften oder noch zu prüfenden Person dar.[8] Diese können grundsätzlich von der Prüfungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO i.V.m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO die Überlassung einer unentgeltlichen Kopie dieser Unterlagen verlangen.[9]

Hinsichtlich der **Aufbewahrungsdauer** von Prüfungen gilt, dass sich diese mindestens über den Zeitraum erstrecken muss, während der ein Prüfungsbescheid angegriffen werden kann: Da die Mitteilung der Prüfungsentscheidung regelmäßig keine Rechtsbelehrung gemäß § 58 VwGO enthält, müssten die geprüften Personen gegen die Beurteilung innerhalb eines Jahres nach § 70 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO vorgehen, um eine Aufhebung erreichen zu können.[10] Aufgrund der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in der vorigen Stand verlängert sich diese Frist grundsätzlich mindestens um die Jahresfrist nach § 32 Abs. 3 LVwVfG. Somit beträgt die grundsätzliche Mindestdauer zwei Jahre; hiervon sind jedoch auch Ausnahmen möglich, bspw. wenn das Fristversäumnis nach § 32 Abs. 3 LVwVfG infolge höherer Gewalt eintrat.

Die **Erfüllung des Auskunftsanspruchs** muss nach Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. Diese Frist kann gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 DSGVO um weitere zwei Monate verlängert werden, insofern dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Wird die Frist verlängert, hat die Hochschule die betroffene Person nach Art. 12 Abs. 3 S. 3 DSGVO innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung zu unterrichten und die Gründe für die Verzögerung zu nennen. In der Praxis ist es ratsam, für die Studierenden die Möglichkeit zu schaffen, den Antrag in **elektronischer Form** zu stellen. Wird der Antrag in elektronischer Form gestellt, kann die Hochschule die Auskunft – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen – nach Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DSGVO elektronisch erteilen, da ein Betroffener nicht davon ausgehen muss, dass er auf einem anderen Kommunikationsweg eine datenschutzrechtliche Mitteilung erhält.[11] Als datenschutzfreundlichste Gestaltung wird ein von der Hochschule eingerichteter Fernzugriff der Studierenden auf ihre eigenen Daten erachtet.[12] Alternativ können eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der E-Mails und separates Verschicken der Anhänge und des

[8] BVerwG, v. 30.11.2022 - 6 C 10.21, Rn. 18.
[9] BVerwG, v. 30.11.2022 - 6 C 10.21, Rn. 32 f.
[10] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 9.
[11] *Heckmann/Paschke*, in: DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO Art. 12 Rn. 35.
[12] *Datenschutzkonferenz*, Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO, S. 2.

Zugangspasswortes genügen. In der Praxis erfordert die Bearbeitung solcher Anträge eine zügige Vorgehensweise. Wird der Auskunftsanspruch unvollständig, verspätet oder gar nicht erfüllt, kann die betroffene Person Schadensersatz verlangen, vgl. Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.V.m. 15 Abs. 1 DSGVO. Der immaterielle Schaden ist jedoch von der betroffenen Person nachzuweisen.[13]

2. Regelungscharakter der Prüfungsergebnisse

Die Aufhebung gemäß § 42 Abs. 1 VwGO kann nur hinsichtlich eines Verwaltungsakts begehrt werden. Dieser zeichnet sich unter anderem durch den Regelungscharakter im Sinne von § 35 Satz 1 LVwVfG aus. Einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 2012 zufolge hat die Benotung einzelner Prüfungsleistungen regelmäßig keine selbstständige rechtliche Bedeutung, sondern bildet nur eine Grundlage der **Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung**, die ihrerseits eine Regelung enthält und daher den Verwaltungsakt darstellt.[14] Die Aufhebung der Modulprüfungsnote etwa kann daher mangels Regelungscharakter grundsätzlich nicht mittels einer Anfechtungsklage begehrt werden. Diesbezüglich ist derzeit jedoch eine **Entwicklung in der Rechtsprechung** beobachtbar: Es existieren jüngere Gerichtsentscheidungen, welche die Bewertung einer Modulprüfung als Verwaltungsakt ansehen oder einen solchen Rechtscharakter zumindest andeuten, obwohl jeweils die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung angefochten war.[15] In Baden-Württemberg wurde soweit bekannt der Modulprüfungsnote in der Rechtsprechung bislang kein Regelungscharakter zuerkannt; nach wie vor stellen die Verwaltungsgerichte hier auf das Nichtbestehen der Prüfung ab.[16] Sollten sich die Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg den Gerichten einiger anderer Bundesländer anschließen und auch Modulprüfungsnoten einen Regelungscharakter zuerkennen, könnten die geprüften Personen hiergegen mittels Anfechtungsklage vorgehen.

3. Prüfungsumfang

Um eine Aufhebung der Bewertung per Anfechtungsklage zu erreichen, können im Vorverfahren und vor Gericht verschiedene Punkte angeführt werden, wobei die Gerichte nur eine **eingeschränkte Überprüfungskompetenz** innehaben.[17] Es lassen sich allerdings verschiedene Fallgruppen bilden, die gerichtlich überprüft werden können und zur Erfolgsaussicht beitragen: Die geprüften Personen haben zunächst einen Anspruch auf eine **ordnungsgemäße Durchführung des Bewertungsverfahrens**: Dieser

[13] EuGH, v. 04.05.2023 - C-300/21.
[14] BVerwG, v. 23.05.2012 - 6 C 8.11, Rn. 14 ff.
[15] Vgl. *Dieterich*, in: Prüfungsrecht, Rn. 817a.
[16] VG Stuttgart, v. 06.05.2021 - 9 K 2925/19, Rn. 22; VG Freiburg (Breisgau), v. 30.11.2023 - 1 K 2902/22, Rn. 33 f.
[17] BVerwG, v. 23.05.2012 - 6 C 8.11, Rn. 16; VGH Mannheim, v. 10.03.2015 - 9 S 2309/13, Rn. 24.

Anspruch umfasst, dass der Prüfungsverlauf insoweit ungestört verläuft, als dass eine zuverlässige Bewertung möglich ist[18] oder dass die Bewertung durch die hierzu berufenen Prüfenden erfolgt.[19] Dies beinhaltet auch, dass alle für die Bewertung einer mündlichen Prüfung verantwortlichen Personen während der gesamten Prüfung im Prüfungsraum anwesend sein müssen.[20] Des Weiteren kann hier auch das **Bestimmtheitsgebot** eine Rolle spielen, etwa im Rahmen einer Regelung zur Besetzung einer Prüfungskommission.[21] Besonders häufig werden **fachliche Einwände** vorgebracht: Fachlich korrekte Antworten und brauchbare Lösungen dürfen grundsätzlich nicht als falsch bewertet werden und nicht zum Nichtbestehen führen.[22] Dies gilt auch für mündliche Prüfungen, obwohl der Zeitablauf das Nachgehen von Beanstandungen und die Korrektur von Bewertungsfehlern erschweren kann.[23]

4. Transfer auf elektronische Prüfungen

Da § 32a Abs. 1 LHG BW den Hochschulen die Möglichkeit einräumt, elektronische Prüfungen durchzuführen, stellt sich die Frage, inwiefern die bisherige Praxis auf Online-Prüfungen übertragbar ist. Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer und -first ergeben sich zur analogen Einsicht keine Unterschiede. Im Folgenden werden daher neben der Mitteilung über den Prüfungserfolg in einem hochschulinternen Online-Portal auch die elektronische Kommunikation sowie der Prüfungsumfang behandelt.

4.1. Mitteilung im hochschulinternen Online-Portal und elektronische Kommunikation

Im Zusammenhang mit der Mitteilung über den Prüfungserfolg, die thematisch mit der Aufbewahrung und Einsichtnahme verknüpft ist, stellt sich die Frage, ob diese in einem hochschulinternen Online-Portal oder anderweitig digital erfolgen kann. Hierfür müssten die Daten für die Dauer bis zur Bestandskraft, in der Regel ein Jahr, elektronisch gesichert und nach erfolgter Authentifizierung zugänglich gemacht werden. Ob die Klausurbewertung wirksam bekannt gegeben werden kann, indem ihr Ergebnis in ein von der Hochschule betriebenes Internetportal eingestellt wird, zu dem die geprüfte Person Zugang hat, war bereits Gegenstand einer Entscheidung des BVerwG.[24]

Das BVerwG klärte diese Frage jedoch nicht umfänglich, da ihr „die erforderliche Klärungsbedürftigkeit in einem Revisionsverfahren [fehlt]; denn sie lässt sich nicht fallübergreifend verallgemeinerungsfähig

[18] VGH Mannheim, v. 11.07.2023 - 9 S 831/22, Rn. 32.
[19] VG Stuttgart, v. 29.10.2019 - 13 K 11023/17, Rn. 22.
[20] BVerfG, v. 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94, NVwZ 1995 (470).
[21] VG Karlsruhe, v. 25.07.2019 - 11 K 3374/17, Rn. 33 ff.
[22] VGH Mannheim, v. 10.03.2015 - 9 S 2309/13, Rn. 23; VG Freiburg (Breisgau), v. 30.11.2023 - 1 K 2902/22. Rn. 36 f.
[23] VG Stuttgart, v. 07.04.2022 - 10 K 6237/20, Rn. 29.
[24] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 10.

anhand des revisiblen Rechts beantworten."[25] Dennoch führt es dahingehend aus, dass die Anforderungen an die wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsakts von der Art der behördlichen Entscheidung und den jeweils maßgeblichen Vorschriften abhängt.[26] Die **grundsätzliche Zulässigkeit** dieser Form leitete das BVerwG aus dem Grundsatz der Formfreiheit für den Erlass von Verwaltungsakten gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ab.[27] Es wurde jedoch angemerkt, dass sich **Besonderheiten aus dem Landesrecht** ergeben können: Im konkreten Fall ging es um das VwVfG des Landes Nordrhein-Westfalen, das damals, anders als das Bundesrecht, keine Bestimmung über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf über das Internet enthielt.[28] Das VwVfG des Landes Baden-Württemberg (LVwVfG) enthält eine solche Bestimmung in § 41 Abs. 2a LVwVfG. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind dort in Satz 2 geregelt, wonach die Behörde zu gewährleisten hat, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Außerdem ist der Grundsatz der Formfreiheit nach § 37 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG auch im baden-württembergischen VwVfG enthalten.[29]

Für die Übermittlung elektronischer Dokumente ist neben dem Grundsatz der Formfreiheit außerdem § 3a LVwVfG[30] zu beachten, der die **elektronische Kommunikation im Verwaltungsverfahren** regelt. Da sich die Eröffnung des Zugangs nach § 3a Abs. 1 LVwVfG von Hochschule zu Hochschule unterscheiden wird, kann hier keine allgemeine Aussage über die Rechtmäßigkeit eines konkreten Zugangs getroffen werden; die Zugangseröffnung kann laut einer Meinung der Rechtsliteratur beispielsweise durch eine Immatrikulationsordnung geregelt werden, wenn dort die verpflichtende Nutzung des universitären E-Mail-Accounts oder das Abrufen von Dokumenten aus dem Hochschulinformationssystem geregelt wird. [31]

Demnach lässt sich festhalten, dass das LVwVfG einem Einstellen der Mitteilung über den Prüfungserfolg in einem Internetportal, das durch die Hochschule betrieben wird, nicht entgegensteht. Falls E-Mails versendet werden sollen, gilt es spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, d.h. Transportverschlüsselung, ggf. aber auch eine End-to-End-Verschlüsselung.

[25] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 10.
[26] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 10.
[27] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 10.
[28] BVerwG, v. 21.12.2017 - 6 B 43.17, Rn. 10.
[29] VGH Mannheim, v. 09.01.2013 - 6 S 1630/12, Rn. 18.
[30] § 3a LVwVfG wurde kürzlich inhaltlich überarbeitet. Änderungen, die sich hieraus ergaben und nun seit dem 7. Februar gelten, wurden bislang nicht berücksichtigt. Es handelt sich daher um die vom 17. Februar 2021 bis zum 6. Februar gültige Fassung.
[31] *Fischer*, in: Prüfungsrecht, Rn. 700.

4.2. Prüfungsumfang bei digitalen Prüfungen

Weitere Fragen werden sich zukünftig im Bereich des Prüfungsumfangs vor Gericht stellen, da der digitale Raum eine neue Prüfungsdimension eröffnet. Im Rahmen des **Anspruchs auf einen ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf** ist bereits zu unterscheiden, ob die geprüften Personen eine Prüfung am PC in Räumlichkeiten der Hochschule als elektronische Präsenzprüfung nach § 32a Abs. 1 Satz 1 1. Fall LHG BW oder aber außerhalb dieser Räumlichkeiten als elektronische Fernprüfung nach § 32a Abs. 1 Satz 1 2. Fall LHG BW absolvierten. Im ersten Fall besteht zur analogen Prüfung kein Unterschied dahingehend, dass die Prüfung ungestört abläuft. In letzterem Fall, gerade wenn den zu prüfenden Personen ein gewisser Zeitraum zur Verfügung steht und Ausweichmöglichkeiten wie etwa die Bibliothek oder andere Hochschulräumlichkeiten bestehen, kann wohl kaum ein gestörter Prüfungsverlauf bezüglich Lautstärke oder ähnlichem gerügt werden. Eine neue Form der Störung ist indes denkbar, wenn die **Technik im Rahmen der Prüfung versagt**. Im schulischen Kontext wurde bereits entschieden, dass das Bereitstellen funktionierender Hardware zu den Mindestanforderungen an die Durchführung einer Prüfung gehört, wenn die Schule die Möglichkeit zur Nutzung von sich aus einräumt.[32] Eine vergleichbare Entscheidung wäre bei Hochschulen zu erwarten.

Auch das **Gebot der Anwesenheit der prüfenden Personen im Prüfungsraum** bei einer mündlichen Prüfung wirft Fragen auf: Sollte eine mündliche Prüfung beispielsweise über ein Videokonferenzsystem stattfinden, ist fraglich, was es bedeutet, wenn die Verbindung der Prüfenden auch nur kurzzeitig unterbrochen wird. Da dahinter das Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme steht,[33] dürfte die kurze Unterbrechung der Internetverbindung einer vollständigen Kenntnisnahme entgegenstehen. Dies könnte die zu prüfende Person rügen, wenn sie befürchtet, dass die prüfende Person nicht alle Informationen für die Bewertung erhalten hat, sodass ihr daraus ein Nachteil entsteht.

5. Empfehlung

Es besteht folglich weder für das Recht auf Akteneinsicht noch für die Modalitäten eine allgemeine Meinung. Klar ist jedenfalls, dass ein solches Recht existiert und dieses auch isoliert durchsetzbar ist. Für die Dauer der Aufbewahrung ist der Zeitraum bis zur Bestandskraft maßgeblich, der in der Regel wegen der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mindestens zwei Jahre beträgt. In Baden-Württemberg messen die Verwaltungsgerichte den Benotungen einzelner Prüfungsleistungen keine selbstständige rechtliche Bedeutung zu, sondern der Entscheidung über das Bestehen oder

[32] VGH Mannheim, v. 15.06.2020 - 9 S 1116/20, Rn. 6 ff.
[33] BVerfG, v. 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94, NVwZ 1995 (470).

Nichtbestehen der Prüfung. Die Aufhebung dieser Entscheidung kann mittels Anfechtungsklage erreicht werden. Der Prüfungsumfang der Gerichte ist hierbei jedoch eingeschränkt.

Das LVwVfG steht einer Mitteilung über das Bestehen der Prüfung im hochschulinternen Online-Portal und einer elektronischen Kommunikation grundsätzlich nicht entgegen. Das klägerische Vorbringen im Rahmen einer Prüfungsanfechtung wird sich bei digitalen Prüfungen vom Vorbringen bei analogen Prüfungen unterscheiden: Digitale Prüfungen eröffnen eine neue Dimension, die beispielsweise technische Ausfälle oder Internetunterbrechungen bei Videokonferenzen der prüfenden Person umfassen kann. Regelmäßig müssen hierbei neue Sachverhalte unter bereits bekannte Rechtsgrundsätze subsumiert und daraus die rechtlichen Folgen abgeleitet werden.

6. Literaturverzeichnis

BVerfG, Beschluß vom 16.01.1995 - 1 BvR 1505/94, 1995, NVwZ 1995, 469-471

BVerwG, Urteil vom 23.05.2012 - 6 C 8.11, 2012

BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 2012 - 6 B 39.12, 2012

BVerwG, Beschluss vom 21.12.2017 - 6 B 43.17, 2017

BVerwG, Urteil vom 30.11.2022 - 6 C 10.21, 2022

Datenschutzkonferenz, Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DS-GVO, 2018

Dieterich, Peter, Prozessrechtliche Fragen, in: Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.), Prüfungsrecht, 8. Auflage, München 2022

EuGH, Urteil vom 04.05.2023 - C-300/21, 2023

Fischer, Edgar, Die Prüfungsentscheidung, in: Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.), Prüfungsrecht, 8. Auflage, München 2022

Fischer, Edgar / Dieterich, Peter, Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung im Hinblick auf die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Erhebung von Einwänden gegen die Bewertung einer Aufsichtsarbeit mit dem Ziel des Überdenkens der Bewertung durch die Prüfer unter Berücksichtigung der geltend gemachten Einwände im sog. verwaltungsinternen Kontrollverfahren), in: Johlen, Heribert (Hrsg.), Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht, Bd. 7, 6. Auflage, München 2023

Heckmann, Dirk / Paschke, Anne, Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, in: Ehmann, Eugen / Selmayr, Martin (Hrsg.), DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage, München 2024

Pautsch, Arne / Lackner, Hendrik, Kompendium Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2023

VG Berlin, Beschluss vom 25.07.2018 - 12 L 214.18, 2018

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21.10.2015 - 1 K 2020/13, 2015

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 30.11.2023 - 1 K 2902/22, 2023

VG Karlsruhe, Urteil vom 25.07.2019 - 11 K 3374/17, 2019

VG Stuttgart, Urteil vom 29.10.2019 - 13 K 11023/17, 2019

VG Stuttgart, Urteil vom 06.05.2021 - 9 K 2925/19, 2021

VG Stuttgart, Urteil vom 07.04.2022 - 10 K 6237/20, 2022

VGH Mannheim, Beschluss vom 09.01.2013 - 6 S 1630/12, 2013

VGH Mannheim, Urteil vom 10.03.2015 - 9 S 2309/13, 2015

VGH Mannheim, Beschluss vom 15.06.2020 - 9 S 1116/20, 2020

VGH Mannheim, Urteil vom 11.07.2023 - 9 S 831/22, 2023

bwDigiRecht
Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre

Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:

HND BW
Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

KIT
Karlsruher Institut für Technologie

HAW BW
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST